



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 6. September 2013

Teilrevision des Gesetzes über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG); Mitbericht der Finanzkommission

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 28. August 2013 die Vorlage in Anwesenheit von Finanzdirektor Hugo Kayser und Personalchef Michael Schäfle beraten. Gestützt auf Art. 23b des Landratsgesetzes gibt die Finanzkommission folgenden Mitbericht ab.

Die Finanzkommission nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass mit der vorliegenden Teilrevision das Anliegen der von ihr eingereichten Motion vollumfänglich umgesetzt wird. Künftig wird der Beschluss des Landrates betreffend die Erhöhung der Lohnsumme auch für die Gemeinden wieder verbindlich sein. Mit der in Art. 3 in Verbindung mit Art. 33 Abs. 2 und 3 getroffenen Regelung wird es dem Landrat zudem künftig möglich sein, für die Anpassung der Lohnsumme aufgrund des Arbeitsmarktes und der Lohnstruktur einen differenzierten Beschluss für den Kanton und die Gemeinden zu fassen.

Mit der neuen Regelung in Art. 59 Abs. 3, dass im ersten Anstellungsjahr die Einräumung einer Bewährungsfrist nicht erforderlich ist, wird das Verfahren für eine Kündigung bei Nichteignung angemessen und sachgerecht vereinfacht.

Die Finanzkommission unterstützt im Grundsatz auch die neuen Regelungen betreffend die Ausschreibung von Stellen sowie die Abgangsentschädigung. Aus folgenden Überlegungen stellt sie zu den beiden Artikeln jedoch einen Änderungsantrag.

Änderungsantrag zu Artikel 10 Absatz 2

Die Finanzkommission unterstützt die zeitgemässe Anpassung, dass Stellen künftig nur noch zwingend im Internet auszuschreiben sind. Es wird auch befürwortet, dass in bestimmten Fällen auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach wie vor alle Stellen aber auch ausgeschrieben werden können. Nach eingehender Diskussion kam die Kommission zum Schluss, dass es richtig ist, wenn bei Stellen mit einem Teilpensum bis 30 Prozent auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann. Ebenso soll dies bei intern zu besetzenden Stellen möglich sein.

Die Finanzkommission ist aber der Ansicht, dass bei Kaderstellen eine Ausschreibung immer zu erfolgen hat. Sie unterstützt daher den entsprechenden Antrag der Kommission FGS und beantragt einstimmig, dass Art. 10 Abs. 2 wie folgt zu formulieren ist.

„² Mit Ausnahme der Stellen, bei denen der Regierungsrat oder der Landrat Anstellungsinstanz ist, kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden, bei:

1. bis zu einem Jahr befristeten Stellen;
2. Stellen, die durch eine bereits bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber angestellte Person besetzt werden; oder
3. Stellen mit einem Teilpensum von bis zu 30 Prozent.“

Änderungsantrag zu Art. 65 Abs. 1

Das Instrument der Abgangsentschädigung wird mit der vorgesehenen Regelung neu gestaltet. Ein Rechtsanspruch bei der Kündigung eines langjährigen Anstellungsverhältnisses besteht nicht mehr. Künftig hat der Regierungsrat in besonderen Einzelfällen die Möglichkeit, insbesondere bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen oder in Härtefällen, eine Abgangsentschädigung individuell festzulegen. Die Finanzkommission ist der Meinung, dass als Abgangsentschädigung nicht mehr als ein halbes Jahresgehalt ausbezahlt werden darf. Der Handlungsspielraum des Regierungsrates ist daher zu beschränken, indem der Rahmen innerhalb welchem der Regierungsrat eine angemessene Abgangsentschädigung festlegen kann, verkleinert wird. Sie beantragt mehrheitlich, Art. 65 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„¹ Endigt ein Arbeitsverhältnis durch Kündigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder durch Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen, kann eine Abgangsentschädigung in der Höhe von höchstens der Hälfte der bisherigen Jahresbesoldung geleistet werden.“

Antrag

Die Finanzkommission unterstützt einstimmig die Teilrevision des Personalgesetzes. Sie beantragt dem Landrat auf die Vorlage einzutreten und die Teilrevision des Gesetzes über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG) sowie die Änderungsanträge der Finanzkommission gut zu heissen.

Freundliche Grüsse

FINANZKOMMISSION

Präsident



Viktor Baumgartner

Sekretär



Armin Eberli